



## **Merkblatt zur Maskenpflicht für Mitarbeitende in Restaurationsbetrieben**

Der Regierungsrat beschloss am 6. Oktober 2020, die Maskenpflicht zu erweitern. Ab Samstag, 10. Oktober 2020 gilt für Mitarbeitende im Gästebereich von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, sowie von Diskotheken und Tanzlokalen eine Maskentragpflicht.

In Restaurationsbetrieben steht das Personal in häufigem, direktem Kontakt mit den Gästen. Dieser umfasst auch mündlichen Kontakt, bei dem die Einhaltung des erforderlichen Abstands aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht immer gewährleistet ist. Da insbesondere das Servicepersonal sehr häufigen Kontakt zu einer Vielzahl von Personen hat, ist dieses stärker gefährdet, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Von einer infizierten Servicemitarbeiterin oder einem infizierten Servicemitarbeiter geht aus demselben Grund auch eine höhere Gefahr einer Verbreitung des Virus unter den Gästen aus.

### **Restaurationsbetriebe**

Als Restaurationsbetriebe gelten insbesondere folgende Betriebe:

- Restaurants
- Bars
- Clubs
- Diskotheken
- Tanzlokale

### **Gästebereich**

Der Gästebereich umfasst alle Räume, in denen sich Gäste aufhalten. Dazu gehören auch allfällige Aussenbereiche wie Terrassen, Innenhöfe, Balkon, Aussenzelte.

### **Mitarbeitende im Gästebereich**

Zu den Mitarbeitenden im Gästebereich gehört insbesondere das Servicepersonal, wobei auch die Inhaberin oder der Inhaber dazu zählen. Ebenso gilt der Bereich hinter der Bartheke als Gästebereich.

### **Ausnahme von der Maskentragpflicht**

Wo eine geeignete Abschränkung besteht, kann der oder die Mitarbeitende auf das Tragen einer Maske verzichten (z. B. Plexiglasscheibe an der Kasse).

### **Räume ausserhalb des Gästebereichs**

Für Mitarbeitende, die sich in Räumen aufhalten, zu denen Gäste keinen Zutritt haben (z. B. in der Küche oder im Aufenthaltsraum), besteht keine gesetzliche Maskentragpflicht. In diesen Räumen kommt das Schutzkonzept des Betriebs zum Tragen. Sollte in diesen Räumen unter den Mitarbeitenden der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

### **Umsetzung der Maskentragpflicht**

Um die gewünschte Schutzwirkung zu entfalten, müssen Masken aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl den Mund als auch die Nase bedecken.

Die beste Schutzwirkung entfalten Masken aus Vliesstoff, welche als Medizinprodukte zertifiziert<sup>1</sup> sind – sogenannte «Chirurgische Masken» oder «Hygienemasken».

Den Betrieben wird empfohlen, ihren Mitarbeitenden zertifizierte Masken zur Verfügung zu stellen.

**Verstoss gegen die Maskentragepflicht**

Betriebe, welche gegen die gesetzliche Maskentragepflicht verstossen, können von der Polizei gebüsst werden.

Zug, den 6. Oktober 2020

---

<sup>1</sup> Kennzeichnung: EN 14683 / CE